

Therapie und Glaubwürdigkeit im Kontext von Strafprozessen

Viele Betroffene von Gewalt hören den Ratschlag, noch keine Psychotherapie anzufangen, solange ein Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist, da sonst ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigt sein könnte. Das stellt Betroffene und Psychotherapeut*innen vor schwierige Entscheidungen.

Nachfolgend hat die Fachstelle einige Informationen zu dem Thema zusammengetragen.

Unter folgendem Link erhalten Fachkräfte und Betroffene Informationen auf Englisch zu dem Thema:

<https://www.cps.gov.uk/legal-guidance/pre-trial-therapy>

„Therapeutische Interventionen, die auf psychische Stabilisierung in der Gegenwart fokussieren, laufen insgesamt kaum Gefahr, Einfluss auf Erinnerungsprozesse zu nehmen. Traumafokussierte Behandlungsmethoden implizieren eine intensive Beschäftigung mit Erinnerungen an die fragliche Straftat und können diese dadurch ggf. verändern, sind aber nur bei Posttraumatischen Belastungsstörungen indiziert. Wenn bereits eine von einer Therapie unbeeinflusste Aussage dokumentiert wurde und Erinnerungsarbeit nicht mit einer Aufdeckungsintention unternommen wird, sind etwaige Einflüsse auf eine Erinnerung begrenzter und ggf. durch Vorher-nachher-Vergleiche feststellbar. Auch wenn Scheinerinnerungen unter bestimmten Bedingungen in Psychotherapien induziert werden können, ist ein pauschales Abraten von einer Behandlung während eines laufenden Verfahrens insgesamt sachlich nicht begründet.“ (Schimmel, J. & Volbert, R., 2021, Therapie oder Glaubhaftigkeit? Psychotherapeutische Behandlung bei laufenden Strafverfahren, report Psychologie, 46, S. 23).

Vollständiger Text ist bei Research Gate erhältlich.